

Frequently Asked Questions (FAQ) zur Qualifikation „Entlastende Versorgungsassistentin (EVA)“

- **Welchen Berufsabschluss muss ich haben, um die „EVA-Qualifikation“ erwerben zu können?**
Voraussetzung ist ein qualifizierter Berufsabschluss gemäß der Verordnung über die Berufsausbildung zur Medizinischen Fachangestellten/Arzthelferin oder dem Krankenpflegegesetz.
- **Muss ich zu einem bestimmten Zeitpunkt mit der „EVA-Qualifikation“ beginnen, ggf. mit einem bestimmten Modul?**
Nein, Sie müssen zu keinem bestimmten Zeitpunkt beginnen. Die Module können frei aus dem Angebot gewählt werden. Die Reihenfolge ist nicht relevant.
- **Muss die „EVA-Qualifikation“ innerhalb eines bestimmten Zeitraums absolviert sein?**
Ja, innerhalb von 5 Jahren.
- **Kann ich mit der „EVA-Qualifikation“ schon beginnen, wenn ich noch nicht die erforderlichen Berufsjahre von 3 Jahren in einer hausärztlichen Praxis nachweisen kann?**
Ja, das ist möglich. Das Zertifikat kann jedoch in diesem Fall erst dann ausgestellt werden, wenn die erforderlichen 3 Berufsjahre erreicht sind.
- **Kann ich mit der EVA-Qualifikation schon beginnen, wenn ich noch nicht die erforderlichen Berufsjahre von 3 Jahren nach Beendigung der Ausbildung nachweisen kann?**
Ja, das ist möglich. Das Zertifikat kann jedoch in diesem Fall erst dann ausgestellt werden, wenn die erforderlichen 3 Berufsjahre erreicht sind. Grundlegende Voraussetzung ist, dass Sie in einer hausärztlichen Praxis tätig sind.
- **Zählt die Ausbildung mit zu den Berufsjahren?**
Nein, die Berufsjahre zählen erst nach der Ausbildung.
- **Spielt es für die Anrechnung der Berufsjahre eine Rolle, ob ich ganz- oder halbtags beschäftigt bin?**
Nein, das spielt keine Rolle.
- **Was ist der Unterschied zwischen einer „EVA“ und einer „Nichtärztlicher Praxisassistentin“?**
Es gibt keinen Unterschied. „EVA“ ist die Umsetzung des Fortbildungscurriculum „Nicht-ärztliche Praxisassistentin“ der Bundesärztekammer nach § 87 Abs. 2b Satz 5 SGB V.
- **Findet eine Abschlussprüfung statt?**
Eine schriftliche Lernerfolgskontrolle findet jeweils in den medizinischen Modulen zum Veranstaltungsende, in der Regel in Form eines Multiple-Choice-Tests, statt.
Bei anzurechnenden Fortbildungsmaßnahmen nach den Fortbildungscurricula der Bundesärztekammer gelten die entsprechenden Teile der Fortbildung als geprüft.
- **Muss ich an allen EVA-anrechnungsfähigen Modulen teilnehmen, was ist Pflicht?**
Nein, Sie müssen nicht an allen EVA-anrechnungsfähigen Modulen teilnehmen, sofern es Ihre Berufsjahre erlauben. Die Module können frei aus dem Angebot je nach Interesse und persönlicher Gewichtung gewählt werden. Pflichtmodule sind „Kommunikation und Gesprächsführung“ (8 UE), „Wahrnehmung und Motivation“ (8 UE), „Notfallmanagement“ (20 UE) und die praktische Fortbildung (Hausbesuche).

▪ **Gibt es Förderungsmöglichkeiten?**

Ja, die gibt es aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds. In diesem Zusammenhang werden Bildungsschecks und Bildungsprämien akzeptiert. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter:

www.Bildungsscheck.NRW.de und www.bildungspraemie.info

Dort können Sie auch Ihre zuständige Beratungsstelle ersehen, telefonisch einen Termin vereinbaren und vorab schon evtl. offene Fragen klären.

▪ **Wie ist meine erforderliche Stundenzahl (UE), wenn ich die „EVA-Qualifikation“ erwerben möchte?**

Abhängig von der Dauer der Berufstätigkeit in einer hausärztlichen Praxis ist folgende Anzahl von Unterrichtseinheiten (UE) zu belegen. Die Module können frei aus dem Angebot gewählt werden:

Berufsjahre	Theoretische Fortbildung	*Praktische Fortbildung (Hausbesuche)	Notfallmanagement (erweiterte Notfallkompetenz)
< als 5	200 UE	50 UE	20 UE
< als 10	170 UE	30 UE	20 UE
> als 10	150 UE	20 UE	20 UE

* Die Praktische Fortbildung besteht aus den bescheinigten arztbegleitenden und selbstständigen Hausbesuchen, die mit jeweils 30 Minuten auf die Spezialisierungsqualifikation angerechnet werden.

Sofern die Nicht-ärztliche Praxisassistentin über einen qualifizierten Berufsabschluss nach dem Krankenpflegegesetz verfügt und in den letzten zehn Jahren vor Antragstellung mindestens vier Jahre in diesem Beruf tätig war, reduziert sich die theoretische Fortbildung auf 80 Unterrichtseinheiten.

▪ **Mit wie viel Unterrichtsstunden (UE) werden die einzelnen „EVA“-anrechnungsfähigen Seminare auf die „EVA“ angerechnet?**

Modul 1

„**Kommunikation und Gesprächsführung**“ wird mit 8 UE auf die theoretische Fortbildung angerechnet.

Modul 2

„**Wahrnehmung und Motivation**“ wird mit 8 UE auf die theoretische Fortbildung angerechnet.

„**Patientenbegleitung und Koordination (Casemanagement)**“ wird mit 24 UE auf die theoretische Fortbildung angerechnet.

Modul 2-4

„**Ambulante Versorgung älterer Menschen**“ wird mit 36 UE auf die theoretische Fortbildung und mit 8 UE auf die praktische Fortbildung (Hausbesuche) angerechnet.

Modul 5

„**Häufige Krankheitsbilder in der hausärztlichen Praxis**“ wird mit 20 UE auf die theoretische Fortbildung angerechnet.

Modul 6

„**Häufige Untersuchungsverfahren in der Praxis**“ wird mit 8 UE auf die theoretische Fortbildung angerechnet.

Modul 7

„**Impfen – Beim Impfmanagement mitwirken**“ wird mit 8 UE auf die theoretische Fortbildung angerechnet.

„**Hygiene und Desinfektion in der Arztpraxis**“ wird mit 8 UE auf die theoretische Fortbildung angerechnet, seitdem es ab 2014 als Blended-Learning-Fortbildungsseminar angeboten wird. Die Seminare, die vor 2014 absolviert worden sind, werden mit 4 UE auf die theoretische Fortbildung angerechnet.

Modul 8

„**Sozialrecht und Demografie**“ wird mit 12 UE auf die theoretische Fortbildung angerechnet.

Modul 9

„**Elektronische Praxiskommunikation und Telematik**“ (**Telemedizin-Grundlagen & eDMP**) wird mit 20 UE auf die theoretische Fortbildung angerechnet.

Modul 10

„**Versorgung und Betreuung von Onkologie- und Palliativpatienten**“ wird mit 9 UE auf die theoretische Fortbildung angerechnet.

„**Palliativmedizinische Zusammenarbeit und Koordination**“ wird mit 8 UE auf die theoretische Fortbildung angerechnet.

Modul 11

„**Grundlagen der Ernährung**“ wird mit 16 UE auf die theoretische Fortbildung angerechnet.

Modul 12

„**Elektronische Praxiskommunikation und Telematik**“ (**Telemedizin-Aufbau**) wird mit 20 UE auf die theoretische Fortbildung angerechnet.

Modul 13

„**Psychosomatische und psychosoziale Patientenversorgung**“ wird mit 15 UE auf die theoretische Fortbildung angerechnet.

Modul 14

„**Arzneimittelversorgung**“ wird mit 8 UE auf die theoretische Fortbildung angerechnet.

„**Injektions- und Infusionstechniken**“ wird mit 4 UE auf die theoretische Fortbildung angerechnet.

Modul 15

„**Notfallmanagement - Erweiterte Notfallkompetenz**“ wird mit 16 UE auf das 20-stündige Modul „Notfallmanagement“ angerechnet.

„**Notfälle in der Praxis**“ wird mit 4 UE auf das 20-stündige Modul „Notfallmanagement“ angerechnet.

- **Werden Teilnahmen an Seminaren von externen Anbietern anerkannt/angerechnet?**
Grundsätzlich ja. Es handelt sich hierbei allerdings immer um eine Einzelfallprüfung. Sofern die Voraussetzungen gegeben sind, kann eine anteilige oder auch komplette Anrechnung erfolgen. Die Fortbildungen sollten bei Zertifikatsantrag nicht älter als 5 Jahre sein, insbesondere das Seminar „Notfälle in der Praxis“.

Fragen zu den Hausbesuchen (HB):

- **Wie werden die Hausbesuche vergütet?**
Auskünfte über die Abrechenbarkeit der Leistungen erteilt die zuständige Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe unter 0231/94323621 (Frau Nagel)
 - **Wie weise ich meine Hausbesuche nach?**
In schriftlicher Form. Eine Nutzung des Hausbesuchsprotokolls ist nicht zwingend erforderlich. Bei Nutzung des Hausbesuchsprotokolls kann auch bei Bedarf die Rückseite oder ein Beiblatt genutzt werden.
 - **Wie werden die Hausbesuche (HB) berechnet?**
HB innerhalb der „EVA-Qualifikation“ werden mit 30 Min/HB angerechnet. Die erforderlichen 8 Hausbesuche, die in dem Seminar „Ambulante Versorgung älterer Menschen“ absolviert werden mit 1 UE/HB.
Umrechnung von den 30-minütigen Hausbesuche in UE = dividieren durch 2 und dann multiplizieren mal 3
Beispiel des Rechenwegs bei 20 UE:
 $20 : 2 = 10$ dann $10 \times 3 = 30$
Somit müssen Sie 30 Hausbesuche durchführen um die erforderlichen 20 UE zu erreichen.
Beispiel des Rechenwegs bei 20 UE mit Teilnahme an dem Seminar „Ambulante Versorgung älterer Menschen“:
 $20 - 8 = 12$ dann $12 : 2 = 6$ dann $6 \times 3 = 18$
Somit müssen Sie bei Teilnahme an dem Seminar „Ambulante Versorgung älterer Menschen“ noch 18 weitere Hausbesuche durchführen, um die erforderlichen 20 UE zu erreichen
- Wo kann ich die HB-Protokolle erhalten?**
(Hier Download-Link)
-
- **Wie alt dürfen die Dokumentationen der Hausbesuche bei Zertifikatsantrag sein?**
Nicht älter als 2 Jahre
 - **Muss ich bei der „EVA-Qualifikation „ genau auf die Anzahl der erforderlichen Theoriestunden kommen?**
Nein. Es ist nicht immer möglich, genau auf die erforderliche Stundenzahl zu kommen. Es gibt einen Toleranzbereich, den Sie bitte im Einzelfall erfragen.
 - **Wie alt darf ein Modul sein, damit es noch für „EVA-Qualifikation“ angerechnet wird?**
Es sollte bei ,Zertifikatsantrag nicht älter als 5 Jahre sein, insbesondere das Seminar „Notfälle in der Praxis“.
 - **Was muss ich für den Zertifikatsantrag einreichen?**
 1. Ein formloses Anschreiben, dass Sie das Zertifikat beantragen, da Sie die Voraussetzung für „EVA-Qualifikation“ erfüllt haben.
 2. Einen Nachweis über einen qualifizierten Berufsabschluss gemäß der Verordnung über die Berufsausbildung zur Medizinischen Fachangestellten/Arzthelferin oder dem Krankenpflegegesetz
 3. Einen Nachweis über die Berufsjahre
 4. Einen Nachweis über eine 3-jährige Tätigkeit in einer hausärztlichen Praxis
 5. Die Dokumentationen der erforderlichen Hausbesuche, diese dürfen nicht älter als 2 Jahre sein.
 6. Ggf. Nachweise über die Teilnahmen an Modulen, die nicht bei der Akademie für medizinische Fortbildung absolviert worden sind.

- **Was ist der Unterschied zwischen „EVA“ und „VERAH“?**
„EVA“/„Nichtärztliche Praxisassistentin“ ist ein Curriculum der Bundesärztekammer, „VERAH“ ist eine Fortbildung vom Deutschen Hausärzteverband e. V.

- **Kann ich als „VERAH“ zusätzlich die „EVA“ absolvieren und wenn ja, was muss ich dann noch erfüllen?**

Ja, das ist möglich.

„[Hinweise zum Erwerb der Spezialisierungsqualifikation Eva](#)“

Gern können Sie unter der E-Mail-Adresse gerbaulet@aeckw.de Ihre Daten hinterlassen, wir werden Sie dann umgehend anschreiben, sobald die Umsetzung erfolgt ist.

- **Kann ich als „EVA“ zusätzlich die „VERAH“ absolvieren und wenn ja, was muss ich dann noch erfüllen?**

Ja, das ist möglich. „[Hinweise zum Erwerb der VERAH Anerkennung.pdf](#)“